



Auszug aus der Niederschrift

über die

Sitzung des Sozialausschusses

Sitzungsdatum: Montag, den 16.04.2012
Beginn: 14:00 Uhr
Ende: 16:05 Uhr
Ort, Raum: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II, im Haus II

Anwesend waren:

stellv. Landrat

Schäfer, Elisabeth

Mitglieder der CSU Fraktion

Jungbauer, Björn
Konrad, Gaby
Kuhn, Barbara
Schraud, Rosalinde
Zorn, Matthias

Mitglieder der SPD Fraktion

Mann, Wolfgang
Reuther, Marion

Mitglieder der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion

Pumpurs, Eva

Mitglieder der UWG-FW Fraktion

Kinzinger, Lioba
Rost, Peter Dr.

Mitglieder der FDP

Kuhl, Wolfgang

Stellvertreter

Hügelschäffer, Karl

Vertretung für Herrn Alfred Endres

Schriftführer/in

Fleischmann, Waltraud

Außerdem anwesend:

Vertreter/in der Main-Post
Frau Wolf

vom Landratsamt:

Herr Blenk
Herr Kothe
Herr Menth
Frau Schorno

Abwesend/Entschuldigt:

Landrat

Nuß, Eberhard

stellv. Landrat

Wolfshörndl, Stefan
Joßberger, Ernst

Mitglieder der CSU Fraktion

Endres, Alfred

Mitglieder der SPD Fraktion

Linsenbreder, Eva
Rüger, Otto

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Tätigkeitsbericht des Fachbereiches 32 für das Jahr 2011 für das Jobcenter des Landkreises Würzburg und die Sozialhilfeverwaltung einschließlich Asylbewerberleistungsgesetz **FB 32/031/2012**
2. Einrichtung der Stelle "Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt" gem. § 18 e SGB II **FB 32/033/2012**
3. Vorstellung eines Konzeptes für die Betreuung Alleinerziehender im SGB II **FB 32/032/2012**
4. Abschluss der Zielvereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und dem Landkreis Würzburg für das Jahr 2012 **FB 32/034/2012**
5. Neugestaltung der Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II im Rahmen der Instrumentenreform der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zum 01.04.2012 **FB 32/029/2012**
6. Sonstiges **FB 32/035/2012**

Frau stv. Landrätin Schäfer begrüßt alle anwesenden Mitglieder des Sozialausschusses sowie die Vertreterin der Presse und die Mitarbeiter der Verwaltung und des Fachbereiches 32.

Sie stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung form- und fristgerecht zugegangen ist und mit der Tagesordnung Einverständnis besteht.

Frau stv. Landrätin Schäfer eröffnet deshalb die Tagesordnung und weist auf die umfangreichen Darstellungen der Tätigkeiten des Jahres 2011 hin.

Sozialausschuss	Termin 16.04.2012	Vorlage: FB 32/031/2012
		TOP 1
		öffentlich

Fachbereich: Jobcenter Landkreis Würzburg / Sozialhilfe

Betreff:

Tätigkeitsbericht des Fachbereiches 32 für das Jahr 2011 für das Jobcenter des Landkreises Würzburg und die Sozialhilfeverwaltung einschließlich Asylbewerberleistungsgesetz

Sachverhalt:

Der Fachbereich 32 ist sowohl für die Aufgabenwahrnehmung im Jobcenter zum Vollzug des SGB II als auch für die Durchführung der Sozialhilfeverwaltung einschließlich des Asylbewerberleistungsgesetzes im Landkreis Würzburg zuständig. Anhand der folgenden Tabellen, Grafiken und Vergleiche soll die Entwicklung im sozialen Bereich für den Landkreis Würzburg analysiert werden.

Der zusammenfassende Tätigkeitsbericht wird den Mitgliedern des Sozialausschusses als Tischvorlage vorbereitet.

Sachverhalt:

Nachdem das Jobcenter des Landkreises am bundesweiten Benchmarking teilnimmt, ergeben sich im Rahmen des nun folgenden Tätigkeitsberichtes gute Vergleiche der Entwicklungen der Fallzahlen in unserem Jobcenter.

Durch die bundesweit geführte Statistik ergeben sich im Rahmen des Benchmarking gute Vergleichsmöglichkeiten mit den eigenen Entwicklungen im Bereich der Kennzahlen.

Frau Schäfer bittet nun **Herrn Blenk** um entsprechende Darstellung.

Herr Blenk erläutert das grundsätzliche Prinzip der Arbeit in den bundesweiten Vergleichsringen und die damit gegebene Vergleichbarkeit der eigenen Einrichtung mit den anderen bundesweit 68 Optionskommunen.

Die Kennzahlen-Auswertungen lassen Rückschlüsse auf die Zielerreichung der inzwischen verpflichtenden Zielvereinbarungen zu und ermöglichen ausführliche Analysen zu einzelnen Kennzahlen oder zu einzelnen Maßnahmeverläufen.

Im Hinblick auf die immer weiter ausdifferenzierte Zielgruppenarbeit gelingt es durch die Arbeit im Vergleichsring bewährte Maßnahmen anderer in das eigene Portfolio aufzunehmen.

Herr Blenk verweist auf die den Ausschussmitgliedern vorgelegte Powerpoint-Präsentation zum Jahresbericht 2011 und geht auf die einzelnen Entwicklungen wie folgt ein:

Bedarfsgemeinschaften

Die grafische Darstellung der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften im Verhältnis 2010 zu 2011 zeigt, dass auch im Jahr 2011 eine weiterhin kontinuierliche Abnahme bei den Bedarfsgemeinschaften festzustellen ist, jedoch die Abnahme nicht in dem gleichen Ausmaß von statten gegangen ist wie im Jahr 2010.

Zum Stichtag –jeweils 31.12.- waren im Jahre 2010 insgesamt 1.826 Bedarfsgemeinschaften zu betreuen, während es zum Stichtag in 2011 1.752 Bedarfsgemeinschaften waren. Mit diesem Wert ist der niedrigste Bestand an Bedarfsgemeinschaften für den Landkreis Würzburg seit bestehen der Option zum 01.01.2005 zu registrieren.

Im Bezug auf die Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender wird Handlungsbedarf gesehen, da hier im Verhältnis zu den Gesamtbedarfsgemeinschaften eine unterproportionale Reduzierung der Bedarfsgemeinschaften erfolgt ist. Dies sollte Ansatzpunkt sein für die später zu diskutierende Spezialisierung im Bereich der Betreuung alleinerziehender Bedarfsgemeinschaften.

Typisierung der Bedarfsgemeinschaften

Ebenfalls zum Stichtag 31.12.2011 wurde eine Typisierung der Bedarfsgemeinschaften vorgenommen. Hier lässt sich im Vergleich feststellen, dass vor allen Dingen die sogenannten Single-BGs mit 53 % den größten Anteil innerhalb der Bedarfsgemeinschaften einnehmen. Auch hier ist im Vergleich der letzten beiden Jahre ein kontinuierlicher Anstieg der Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaft zu den Mehr-Personen-Bedarfsgemeinschaften festzustellen.

Im Umkehrschluss lässt sich deshalb feststellen, dass mit der Zunahme der Single-Bedarfsgemeinschaften die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern rückläufig ist. Über den Zeitraum 2006 bis 2011 lässt sich für den Landkreis Würzburg ein Rückgang der im SGB II-Bezug befindlichen Kinder um ca. 22 % feststellen.

Beim Anteil der alleinerziehenden Bedarfsgemeinschaften mit 24 % (415) zum Stichtag 31.12.2011 kann festgestellt werden, dass dieser Wert trotz einer stagnierenden Entwicklung deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegt, der bei 28,1 % liegt. Fasst man die Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender und die Partnerbedarfsgemeinschaften mit Kindern zusammen, so leben im Einzugsbereich des Jobcenters Landkreis Würzburg lediglich in 36 % aller Bedarfsgemeinschaften, ein oder mehrere Kinder.

Gesamtbestand der Personen in Bedarfsgemeinschaften

Nachdem die Zahl der Bedarfsgemeinschaften deutlich abgenommen hat, haben auch die in den Bedarfsgemeinschaften zu betreuenden Personen, die erwerbsfähigen Hilfeempfänger und die nicht erwerbsfähigen Hilfeempfänger, die sogenannten Sozialgeldempfänger ebenfalls rückläufige Zahlen.

In den insgesamt 1.752 Bedarfsgemeinschaften lebten im **Dezember 2011 3.249 durch das SGB II zu betreuende Personen.**

Auch hier wurde der Tiefststand seit bestehen der Option im Landkreis Würzburg erreicht.

Zum Vergleich zum Stichtag 31.12.2009:

Damals lebten noch insgesamt **3.879 Personen in den Bedarfsgemeinschaften.**

Die zum Stichtag ausgewiesenen insgesamt 2.275 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, bestehen aus

1.246 Frauen und
1.029 Männern.

Bei den Unter-25jährigen wurden insgesamt 352 Personen betreut. In der Gesamtzahl der nicht erwerbsfähigen Personen von 973 waren insgesamt 954 Kinder betroffen. Der Rückgang der Kinder insgesamt von 2006 bis 2011 von ca. 22 % im SGB II Leistungssystem fällt deutlicher im Landkreis Würzburg deutlicher aus als im bundesweiten Durchschnitt.

Altersstruktur der erwerbsfähigen Leistungsbezieher

Am stärksten vertreten ist die Altersgruppe der 25-49jährigen mit insgesamt 56 % (1.267). Danach folgen die Personen zwischen 50-64 Jahre mit 29 % (656). Die dritte Gruppe bildet die Altersgruppe der Unter-25jährigen mit insgesamt 15 % (352).

Bei der Personengruppe der 50-64jährigen findet eine Betreuung im Rahmen des Beschäftigungspaktes für Ältere „Perspektive 50plus“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales statt. Die Projektförderung befindet sich hier in der dritten Förderphase, die bis einschließlich 2015 reicht. Für diese Personengruppe stehen zwei sozialpädagogische Fachkräfte als Fallmanagerinnen zur Verfügung, die zusätzlich durch den Bund außerhalb der Verwaltungskosten finanziert werden.

Bezüglich der besonderen Gefahr der Altersarmut bei Frauen wird nach dem Verhältnis Männer und Frauen in der Altersgruppe der 50-64jährigen von **Frau Kreisrätin Reuther** nachgefragt.

Als aktueller Wert kann festgehalten werden, dass sich in der Personengruppe der 50-64jährigen 368 Männer und 296 Frauen befinden. Bezüglich der Zusammensetzung der alleinerziehenden Bedarfsgemeinschaften kann als aktueller Wert festgehalten werden, dass es sich um 364 Frauen und lediglich 18 Männer in alleinerziehenden BGs handelt.

Erwerbsfähige Leistungsbezieher mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit

Bei dieser Betrachtung wird auf den Personenkreis abgestellt, der sein Einkommen entweder aus einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis oder einer selbständigen Tätigkeit bezieht. Nicht berücksichtigt sind hierbei Einkommen wie Unterhaltsleistungen Kindergeld oder Familiengeld, da dieser Personenkreis nicht zu den sogenannten Aufstockern gezählt wird.

Mit insgesamt 67 % (1.524) beziehen gut 2/3 aller SGB II Erwerbsfähigen kein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit. Zu den klassischen Aufstickern gehören 33 % der erwerbsfähigen Leistungsbezieher, wovon 30 % (690) ein nicht ausreichendes Einkommen aus einer abhängigen Erwerbstätigkeit erzielen und 3 % (61) ein nicht ausreichendes Einkommen aus einer selbständigen Tätigkeit erzielen.

Bei insgesamt 33 % reicht also das erzielte Einkommen nicht aus, um vollständig unabhängig von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II zu sein. Auch dieser Personenkreis muss deshalb im Rahmen des Fallmanagements betreut werden, da bei dieser Personengruppe als Ziel die vollständige Unabhängigkeit von Grundsicherungsleistungen durch den Gesetzgeber vorgegeben ist. Bei dieser Diskussion spielt natürlich die Forderung nach einem gesetzlichen Mindestlohn, die Arbeit über Leiharbeitsfirmen und die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse eine Rolle.

Debatte:

Frau Kreisrätin Pumpurs bemängelt insgesamt die Tatsache, dass durch das Fehlen flächendeckender Mindestlöhne nach wie vor Menschen mit Vollbeschäftigung aufstockende Leistungen nach dem SGB II benötigen. Sie fragt nach, ob diesbezüglich eine Entwicklung im Jobcenter festgestellt werden kann. Es wird auch die Erkenntnis geteilt, dass das Jobcenter auf die Entwicklung der Mindestlöhne keinen Einfluss hat.

Herr Kreisrat Jungbauer erkundigt sich nach der Nachhaltigkeit von Beschäftigungsverhältnissen und dem dauerhaften Verbleib in der Grundsicherungsleistung sowie nach den Kriterien, die besonders dafür sprechen, dass jemand trotz Beschäftigungsverhältnis nicht aus dem SGB II-Leistungssystem ausscheidet. Er denkt hier vor allen Dingen an kinderreiche Familien und Arbeitnehmer mit geringen Qualifikationen.

Herr Kreisrat Mühleck erkundigt sich nach dem Anteil der Migranten und der speziellen Fördermöglichkeiten für diese Zielgruppe.

Herr Menth erläutert hierzu, dass zum Stand 31.12.2011 insgesamt bei den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten 298 Ausländer im Jobcenter Leistungen bezogen haben.

Zur Zeit läuft eine Erhebung über alle im SGB II befindlichen Hilfeempfänger mit Migrationshintergrund. Die Auswertung soll im Sommer 2012 mit verbindlichen Werten abgeschlossen sein. Auf die Möglichkeit der berufsbezogenen Sprachkurse für Migranten wird eingegangen.

Entwicklung der Arbeitslosen im Jahresvergleich 2010/2011

Die Stichtagsstatistik weist aus, dass zum Ende des Jahres 2011 insgesamt 1.072 arbeitslose Menschen im Landkreis Würzburg Arbeitslosengeld II-Bezieher waren. Im Jahr 2010 waren dies noch insgesamt 1.130 Personen. Der Tiefstand der Arbeitslosengeld II-Empfänger im Landkreis Würzburg vom November 2008 mit insgesamt 1.004 Arbeitslosenhilfe-Empfängern ist trotz allgemein rückläufiger Fallzahlentwicklungen noch nicht erreicht. Im Verhältnis der Arbeitslosengeld II-Bezieher, die durch das Jobcenter zu betreuen sind, zu den Arbeitslosengeld I-Beziehern, die durch die Bundesagentur betreut werden, liegt das Verhältnis SGB II zu SGB III bei 48,7 % zu 51,3 %.

Noch ist jedoch im Landkreis Würzburg der Schnittpunkt zwischen SGB II und SGB III nicht erreicht. Die Entwicklung zeigt jedoch deutlich, dass der Anteil der Langzeitarbeitslosen an der Gesamtarbeitslosigkeit deutlich über 50 % ansteigen wird.

Bundesweit liegt der Anteil der Langzeitarbeitslosen nach dem SGB II zur Zeit bei ca. 70 %. Bei Fortdauer der guten Arbeitsmarktlage ist deshalb auch zu erwarten, dass im Landkreis die Quote der SGB II-Empfänger über 50 % ansteigen wird.

Als Entwicklung zeichnet sich hier eine Rückkehr zum alten System des Bundessozialhilfegesetzes ab, in dem für langzeitarbeitslose Menschen weniger die Arbeitsmarktintegration im Sinne des Sozialgesetzbuches II im Vordergrund steht sondern die früher über die Sozialhilfe eingerichteten Beschäftigungsprojekte mit deutlich höheren sozialintegrativen Anteilen in den Vordergrund gerückt werden. Es erfolgt deshalb für diese Zielgruppe unter Umständen wieder eine Zuständigkeitsverlagerung.

Ein weiteres Indiz für diese Entwicklung ist die Feststellung, dass der Bund inzwischen in einem 3-Jahres-Stufenplan dann 100 % der Grundsicherungsleistungen für Erwerbsgeminderte und Menschen im Alter übernehmen wird (ab 2014).

Bei den arbeitslosen Unter-25jährigen wurde die Zahl bis zum Sommer 2011 auf 43 arbeitslose Unter-25jährige reduziert. Durch personelle Engpässe und durch Beendigung der Schuljahre 2010 und 2011 ist diese Zahl allerdings wieder auf 76 angestiegen.

Integrationsquote

Insgesamt wurden im Jahr 2011 726 Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse durchgeführt. Davon betroffen waren 270 Frauen. Die Integrationsquote lag im Dezember 2011 bei 30,25 %. Bei den Alleinerziehenden bei 27,90 %. Die für das Jahr 2011 durchschnittliche Integrationsquote beträgt allgemein 26,86 % und bei den Alleinerziehenden 22,34 %.

Bei den Integrationen in Beschäftigungsverhältnisse ist noch dargestellt, dass es sich bei 189 Integrationen um Integrationen mit einer Förderung durch das Jobcenter gehandelt hat und 174 Integrationen in geringfügige Beschäftigung erfolgt sind.

Ausgabenübersicht über die Entwicklung der Kosten im Jobcenter für die Jahre 2005 bis 2011

Die Tabelle weist sämtliche Kostenentwicklungen und kommunalen Finanzierungsanteile des Landkreises von 2005 bis einschließlich 2011 aus. Deutlich wird die rückläufige Entwicklung der zugewiesenen Eingliederungsmittel durch den Bund. Im Jahr 2005 wurden noch ca. 2,5 Mio. für Eingliederungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt, während im Jahr 2011 ca. 1,5 Mio. zur Verfügung stehen. Für die Jahre 2012 und 2013 muss mit weiteren finanziellen Einschränkungen kalkuliert werden.

Aufgrund der rückläufigen Entwicklungen bei den Bedarfsgemeinschaften und den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sowie den Sozialgeldempfängern sind auch die Grundsicherungsleistungen von 2006 auf 2011 deutlich rückläufig, obwohl in den einzelnen Jahren Regelsatzerhöhungen durchgeführt werden mussten. 2006 lagen die Ausgaben für Grundsicherungsleistungen bei fast 14 Mio. Euro, während im Jahr 2011 9,56 Mio. Euro verausgabt wurden. Bei diesen Leistungen handelt es sich um reine Bundesleistungen. Der kommunale Finanzierungsanteil des Landkreises Würzburg war bis 2010 bei 12,6 % gelegen. Dies entspricht Ausgaben des Landkreises für das Jobcenter von 304.314,43 Euro.

Ab 2011 liegt der kommunale Finanzierungsanteil bei 15,2 %, so dass aus Landkreismitteln insgesamt 351.382,50 Euro für das Jobcenter aufgewendet werden mussten. Verringert hat sich der Anteil des Landkreises bei den Kosten der Unterkunft, da im Zusammenhang mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabe-Paketes die Quote des Bundes angehoben wurde. An tatsächlichen Ausgaben im Jahr 2010 für den Landkreis 5.356.000 Euro im Vergleich zu 2011 von 4.147.000,00 Euro.

Bildungs- und Teilhabe-Leistungen

Im Rahmen der Bildungs- und Teilhabe-Leistungen kann festgestellt werden, dass die Anträge kontinuierlich zunehmen und inzwischen 2,5 Beschäftigte ausschließlich Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabe-Paketes bearbeiten.

Nach wie vor sorgen in der Sachbearbeitung die hohe administrative Anforderung und die sehr unterschiedlichen örtlichen Situationen in den einzelnen Leistungsarten für erhebliche Verzögerungen in der Sachbearbeitung.

Beschäftigungspakt „Perspektive 50plus“

Auf die ausführliche Präsentation im Anhang zum Protokoll wird verwiesen. Insgesamt werden durch zwei vollzeitbeschäftigte sozialpädagogische Fachkräfte derzeit 664 Leistungsbezieher betreut. Während eine Stelle für insgesamt 100 Personen zuständig ist, wird im Sonderprojekt „Impuls“ ein Betreuungsschlüssel von 1:40 zugrunde gelegt. Auf die notwendigen Aktivierungen und die erforderlichen Integrationen wird in der beiliegenden Präsentation von Herrn Kothe zum Jahresbericht noch gesondert eingegangen. **(Anlage 1)**

Nachdem keine weiteren Fragen mehr zum Tagesordnungspunkt 1 vorgetragen werden, bedankt sich **Frau stv. Landrätin Schäfer** bei **Herrn Blenk** für den Sachvortrag sowie bei **Herrn Menth** für die Zusammenstellung der statistischen Werte und der graphischen Darstellungen.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Fleischmann
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Sozialausschuss	Termin 16.04.2012	Vorlage: FB 32/033/2012
		TOP 2
		öffentlich

Fachbereich: Jobcenter Landkreis Würzburg / Sozialhilfe

Betreff:

Einrichtung der Stelle "Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt" gem. § 18 e SGB II

Sachverhalt:

Seit dem 01.01.2011 sind auf Grundlage des § 18 e SGB II auch in den Grundsicherungsstellen der zugelassenen kommunalen Träger Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) einzurichten (§ 18 e Abs. 6 SGB II).

Der/die Beauftragte soll aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jobcenter Tätigkeiten zugewiesen bekommen. Der/die Beauftragte sind unmittelbar der/dem jeweiligen Geschäftsführerin/Geschäftsführer zugeordnet.

Die Aufgaben für den/die Beauftragte werden wie folgt beschrieben:

- Beratung und Unterstützung in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern, die sich im Bezug von Grundsicherungsleistungen befinden sowie Beratung und Unterstützung der Frauenförderung und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Diese Unterstützung und Beratung erfolgt insbesondere bei den Fragen der Eingliederung in Arbeit und Ausbildung sowie bei Abklärung des Wiedereinstiegs von Frauen und Männern nach einer Familienphase.
- Beteiligung bei der Erarbeitung des örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms sowie bei der geschlechter- und familiengerechten fachlichen Aufgabenerledigung des Jobcenters. Die BCA haben Informations-, Beratungs- und Vorschlagsrecht in Fragen, die Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern haben.
- Die BCA beraten und unterstützen in übergeordneten Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
 - Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen
 - Arbeitgeber
 - Arbeitnehmer und Arbeitgeberorganisationen
- Zur Sicherung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt arbeiten die Beauftragten mit den in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Stellen, die mit diesen Fragen konfrontiert sind, zusammen

- Die BCA sollen in den Sitzungen kommunaler Gremien zu Themen, die diese Aufgabenbereiche der Beauftragten betreffen, vertreten sein.
- Die BCA sind ordentliche Mitglieder im örtlichen Beirat

Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Funktion der BCA nicht identisch ist mit den Gleichstellungsstellen in den einzelnen Kommunen.

Im Jobcenter des Landkreises Würzburg soll die Funktion mit insgesamt 0,25 Anteilen eines Vollzeitäquivalents besetzt werden. Nachdem die BCA von ihren sonstigen bisherigen Dienstaufgaben entsprechend freigestellt werden sollen, wird der für diese Position vorgesehene Mitarbeiter, Herr Manfred Kothe, von seinen bisherigen Aufgaben im Bereich des Eingliederungsmanagements um 0,25 Stellenanteile entlastet.

Eine entsprechende Stellenbeschreibung wird deshalb in den Geschäftsverteilungsplan des Jobcenters eingearbeitet.

Sachverhalt:

Frau stv. Landrätin Elisabeth Schäfer erteilt **Herrn Blenk** das Wort zur Vorstellung der Einrichtung der Stelle des Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt im Jobcenter des Landkreises Würzburg.

Herr Blenk trägt den Sachverhalt wie folgt vor:

Was bisher nur von den Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung vorgehalten werden musste ist nun seit 01.01.2011 auf der gesetzlichen Grundlage des § 18 e des SGB II auch in den Jobcentern in der Option eine notwendige Einrichtung geworden. Das bedeutet, dass alle Grundsicherungsstellen „Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA)“ einrichten müssen (§ 18 e Abs. 6 SGB II).

Der/die Beauftragte soll aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Jobcenter Tätigkeiten zugewiesen bekommen. Der/die Beauftragte sind unmittelbar der/dem jeweiligen Geschäftsführerin/Geschäftsführer zugeordnet.

Die Aufgaben für den/die Beauftragte werden wie folgt beschrieben:

- Beratung und Unterstützung in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern, die sich im Bezug von Grundsicherungsleistungen befinden **sowie**
- Beratung und Unterstützung der Frauenförderung und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Diese Unterstützung und Beratung erfolgt insbesondere bei den Fragen der Eingliederung in Arbeit und Ausbildung sowie bei Abklärung des Wiedereinstiegs von Frauen und Männern nach einer Familienphase.

- Beteiligung bei der Erarbeitung des örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms **sowie**

- bei der geschlechter- und familiengerechten fachlichen Aufgabenerledigung des Jobcenters

Die BCA haben Informations-, Beratungs- und Vorschlagsrecht in Fragen, die Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern haben.

Die BCA beraten und unterstützen in übergeordneten Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Beratungs- und Unterstützungsleistungen werden erbracht für:

- Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen
 - Arbeitgeber
 - Arbeitnehmer und Arbeitgeber-Organisationen
- Zur Sicherung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt arbeiten die Beauftragten mit den in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Stellen, die mit diesen Fragen konfrontiert sind, zusammen.
 - Die BCA sollen in den Sitzungen kommunaler Gremien zu Themen, die Aufgabenbereiche der Beauftragten betreffen, vertreten sein.
 - Die BCA sind ordentliche Mitglieder im örtlichen Beirat.

Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Funktion der BCA nicht identisch ist mit den Gleichstellungsstellen in den einzelnen Kommunen.

Im Jobcenter des Landkreises Würzburg soll die Funktion mit insgesamt 0,25 Anteilen einer Vollzeitstelle besetzt werden.

Nachdem die BCA in ihren sonstigen bisherigen Dienstaufgaben entsprechend freigestellt werden sollen, wird der für diese Position vorgesehene Mitarbeiter, Herr Manfred Kothe, von seinen bisherigen Aufgaben im Bereich des Eingliederungsmanagement um 0,25 Stellenanteile entlastet.

Eine entsprechende Stellenbeschreibung wird deshalb in den Geschäftsverteilungsplan des Jobcenters eingearbeitet.

Debatte:

Frau Kreisrätin Reuther fragt nach, ob sich dann der Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt auch für gleiche Bezahlung bei gleicher Leistung im Bezug auf Frauen als Arbeitnehmerinnen einsetzt.

Herr Kreisrat Mühleck sieht das Anliegen auf Chancengleichheit als arbeitsrechtliche Notwendigkeit grundsätzlich als Aufgabenstellung aller Mitarbeiter im Jobcenter und hält deshalb die zusätzliche Funktion des BCA für überflüssig.

Frau Kreisrätin Pumpurs stellt hierzu fest, dass es sicher Selbstverständlichkeiten gibt, die aber immer wieder wiederholt werden sollten. Sie hält deshalb die Einrichtung eines BCA mit 0,25 Stellenanteilen für richtig, damit immer wieder auf diese Selbstverständlichkeiten hingewiesen werden kann.

Frau Kreisrätin Reuther unterstützt dieses Anliegen und sieht hier insbesondere auch in der Gremienarbeit ein sinnvolles Betätigungsfeld.

Nachdem keine weiteren Wortbeiträge mehr gewünscht sind, schließt **Frau stv. Landrätin Schäfer** den Tagesordnungspunkt 2.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Fleischmann
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

		Vorlage: FB 32/032/2012
	Termin	TOP 3
Sozialausschuss	16.04.2012	öffentlich

Fachbereich: Jobcenter Landkreis Würzburg / Sozialhilfe

Betreff:

Vorstellung eines Konzeptes für die Betreuung Alleinerziehender im SGB II

Sachverhalt:

Das Gesetz zur Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II befindet sich nun im 8. Jahr seit Inkrafttreten. Unter dem Gesichtspunkt des Förderns und Forderns stellt sich immer deutlicher heraus, dass die Effektivität und die Nachhaltigkeit in der Betreuung langzeitarbeitsloser Hilfeempfänger konzeptionell die Spezialisierung für verschiedene Zielgruppen erforderlich macht. Im Rahmen dieser besonderen Zielgruppenarbeit wird für die Zielgruppe der Alleinerziehenden ein neues Konzept für die Umsetzung im Jobcenter des Landkreises Würzburg vorgestellt.

Ausgangsüberlegung ist die Feststellung, dass diese Zielgruppe oft über besondere persönliche Ressourcen verfügt, die durch eine intensive und vernetzte Betreuung zu mehr Effizienz und Nachhaltigkeit bei der Arbeitsmarktintegration führt.

Sachverhalt:

Das Gesetz zur Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II befindet sich nun im 8. Jahr seit Inkrafttreten. Unter dem Gesichtspunkt des Förderns und Forderns wird immer deutlicher, dass die Effektivität und Nachhaltigkeit in der Betreuung langzeitarbeitsloser Hilfeempfänger konzeptionell die Spezialisierung auf verschiedene Zielgruppen erforderlich macht. Im Rahmen dieser besonderen Zielgruppenarbeit wird für die Zielgruppe der Alleinerziehenden ein neues Konzept für die Umsetzung im Jobcenter des Landkreises Würzburg vorgestellt. Ausgangsüberlegung ist die Feststellung, dass diese Zielgruppe oft über besondere persönliche und berufliche Ressourcen verfügt, die durch eine intensive und vernetzte Betreuung zu mehr Effizienz und Nachhaltigkeit bei der Arbeitsmarktintegration führt.

Frau stv. Landrätin Schäfer bittet deshalb **Herrn Kothe** von der Eingliederungsplanung im Jobcenter, das entsprechende Konzept vorzustellen.

Herr Kothe trägt anhand der Power Point Präsentation die Ergebnisse der Untersuchung wie folgt vor (**Anlage 2**)

Debatte:

Frau stv. Landrätin Schäfer weist besonders auf die Notwendigkeit der Vernetzung mit den notwendigen Plätzen in den Kindertageseinrichtungen in den Gemeinden hin. Im Bereich der Krippenplätze lässt sich ein sehr guter Ausbaustand für den gesamten Landkreis feststellen. Zusätzlich sieht sie jedoch noch weiteren Bedarf im Bereich der qualifizierten Tagespflege

um vor allen Dingen die durch die Tageseinrichtungen nicht abgedeckten Randzeiten berücksichtigen zu können.

Herr Kreisrat Mühleck bemängelt, dass gerade für kleinere Kommunen die Schaffung bedarfsgerechter Betreuungsplätze als großes Problem auch in finanzieller Hinsicht gesehen wird. Die Finanzierung über das BayKiBiG bringt für die kleineren Einrichtungen durch die Vorgabe der Betreuungsschlüssel und der Buchungszeiten teilweise erhebliche Unterfinanzierungen.

Frau Kreisrätin Schraud erkundigt sich bezüglich der Zielgruppe der Eltern mit 15 bis 17jährigen Kindern, ob bekannt ist, woran es liegt, dass diese Eltern beruflich nicht integriert werden konnten. Bei der Altersgruppe der 15 bis 17jährigen ist sicher davon auszugehen, dass die fehlende Arbeitsmarktintegration nicht an der Betreuungsnotwendigkeit für die 15 bis 17jährigen liegt.

Herr Kothe meint, dass es hier ohne Weiteres sein kann, dass in der Betreuung der Eltern neben dem älteren Kind sich auch noch jüngere Geschwister befinden.

Nachdem keine weiteren Wortbeiträge mehr gewünscht werden, schließt **Frau stv. Landrätin Schäfer** den Tagesordnungspunkt und bringt ihre Hoffnung zum Ausdruck, dass bei einer nächsten Auswertung über die Erfolge dieses Projektes berichtet werden kann. Wenn es gelingt, Frauen in eine soziale Absicherung, auch im Alter, durch Integration am Arbeitsmarkt zu bringen, dann ist diese Arbeit als besonders wichtig zu bewerten

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Fleischmann
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Sozialausschuss	Termin 16.04.2012	Vorlage: FB 32/034/2012
		TOP 4
		öffentlich

Fachbereich: Jobcenter Landkreis Würzburg / Sozialhilfe

Betreff:

Abschluss der Zielvereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und dem Landkreis Würzburg für das Jahr 2012

Sachverhalt:

Bereits für das Jahr 2011 musste erstmals eine entsprechende Zielvereinbarung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit, Sozialordnung, Familie und Frauen abgeschlossen werden. Während mit dieser Zielvereinbarung unter § 3 lediglich 4 allgemeine Ziele formuliert wurden und konkrete Zielwerte oder Zielkorridore nicht festgelegt wurden, sind nun ab dem Jahr 2012 konkrete Zielwerte und Zielkorridore zu vereinbaren.

Unter § 3, Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen sind folgende drei Ziele zu erreichen:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird. Für die Nachhaltigkeit der Erreichung dieses Zieles wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines qualitativ hochwertigen Monitorings beobachtet.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, Hilfebedürftigkeit durch Erwerbstätigkeit zu vermeiden oder zu beseitigen. Zielindikator ist die Integrationsquote. Das Ziel ist im Jahr 2012 erreicht, wenn sich die Integrationsquote des Jobcenters des Landkreises Würzburg um 11,9 % im Vergleich zum Vorjahr erhöht.

3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist es, ein besonderes Augenmerk auf diejenigen Leistungsberechtigten zu legen, die bereits länger im Leistungsbezug sind bzw. ein entsprechendes Risiko aufweisen. Damit soll ein Beitrag zum generellen Ziel des SGB II geleistet werden, die Dauer des Hilfebezuges zu verkürzen. Das Ziel ist im Jahr 2012 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehern beim Jobcenter des Landkreises Würzburg gegenüber dem Vorjahr um 5,0 % sinkt.

Während für das Jahr 2011 in der Erprobungsphase und zum Ende des Jahres 2011 keine Überprüfung der Erreichung der Ziele durchgeführt wurde, wird zukünftig im § 4 die Zielsteuerung formuliert. Im § 4 Dialoge zur Zielsteuerung wird im Absatz 1 festgelegt, dass das Staatsministerium und der Landkreis unterjährig in regelmäßigen Abständen Dialoge zur Entwicklung der Zielindikatoren führen sowie im 2. Quartal 2013 einen Dialog zu den Jahresergebnissen 2012 des Jobcenters im Landkreis Würzburg führen.

Weiterhin wird in Absatz 2 des § 4 geregelt, dass unterjährige Abweichungen von den in der Zielvereinbarung dargestellten Haushaltsmitteln und den im § 2 festgelegten gesamtwirtschaftlichen Eckwerten bei der Beurteilung der Zielerreichung Berücksichtigung finden.

Ebenfalls berücksichtigt wird bei der Gesamtbeurteilung die Auswirkung von gesetzlichen Neuregelungen im Leistungsrecht.

Sachverhalt:

Frau stv. Landrätin Schäfer bittet **Herrn Blenk** um entsprechenden Sachvortrag.

Bereits für das Jahr 2011 musste erstmals eine entsprechende Zielvereinbarung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit, Sozialordnung, Familie und Frauen abgeschlossen werden. Während mit dieser Zielvereinbarung für 2011 lediglich allgemeine Ziele formuliert wurden, wird für das Jahr 2012 die Zielvereinbarung mit konkreten Zielwerten und Zielkorridoren vereinbart.

Folgende 3 Ziele/Kennzahlen liegen der Zielvereinbarung zugrunde:

Kennzahl 1 – Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Aus der bundesweiten Statistik und dem Benchmarking ist erkennbar, dass sich die Grundsicherungsleistungen insgesamt verringert haben und damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt eine rückläufige Entwicklung zeigt. Dieses Ziel wurde bereits 2011 im Vergleich zum Jahr 2010 erreicht. Für die aktuelle Zielvereinbarung 2012 ist bei dieser Kennzahl ebenfalls nur die allgemeine rückläufige Entwicklung vorgegeben.

Kennzahl 2 – Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Auch hier war im Jahr 2011 keine konkrete Zielwertvorgabe möglich, da Bezugswerte zum Jahr 2010 nicht zur Verfügung standen. Ziel war es deshalb im Jahr 2011 die jeweiligen Integrationsquoten in den einzelnen Jobcentern zu erheben. Nach den statistischen Auswertungen beträgt die durchschnittliche Integrationsquote des Jobcenters Landkreis Würzburg im Jahr 2011 26,86 %.

Mit der Zielvereinbarung für 2012 wird nun vereinbart, dass die Integrationsquote des Jobcenters um 11,9 % im Vergleich zum Vorjahr erhöht werden soll. Ausgehend von der durchschnittlichen Integrationsquote des Jahres 2011 wäre eine Integrationsquote für 2012 von 30,06 % zu erreichen.

Kennzahl 3 – Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Bei der Definition der Langzeitleistungsbezieher handelte es sich um erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren. Bei der Auswertung dieser Kennzahl für das Jahr 2011 lässt sich im Landkreis Würzburg ein Minus von 3,7 % weniger Langzeitleistungsbezieher feststellen. Für die Zielvereinbarung 2012 wurde dieser Wert auf 5,0 % festgelegt.

In diesem Zielwert steckt die größte sozialpolitische Herausforderung, bedenkt man die gesellschaftlichen und finanziellen Folgekosten einer verfestigten Hilfebedürftigkeit. Aus kom-

munaler Sicht spielen hier insbesondere die Kosten der Unterkunft eine wichtige Rolle, da diese zum überwiegenden Teil in kommunaler Verantwortung zu erbringen sind. Bezüglich der Betreuung und Integration von Langzeitleistungsbeziehern zeigt sich die Problematik in der Weise, dass trotz der ausgezeichneten Situation am Arbeitsmarkt ein bestimmter Anteil an Arbeitslosengeld II-Beziehern trotzdem nicht vermittelt werden kann. Dies wird um so deutlicher, wenn nach den Auswertungen für unser Jobcenter festgestellt werden kann, dass die Quote der Langzeitleistungsbezieher an allen Leistungsbeziehern im SGB II bei 60,6 % liegt.

Die fachliche Herausforderung liegt deshalb hier auch in der Möglichkeit geeigneter Betreuungsformen und besonderer Aktivierungsmaßnahmen im Rahmen der Instrumentenreform.

Problem hierbei ist jedoch die Feststellung, ob in den Jobcentern ausreichendes und qualifiziertes Fachpersonal zur Verfügung steht und ob durch die Reduzierung der Eingliederungsleistungen des Bundes geeignete arbeitsmarktpolitische Instrumente überhaupt noch zur Verfügung stehen.

Zur Erreichung der Ziele ist mit dem Sozialministerium ein qualitativ hochwertiges Monitoring eingerichtet. Durch die Monatszahlenvergleiche sollen die Entwicklungen beobachtet und überwacht werden um bei Bedarf steuernd eingreifen zu können.

Nachdem für das Jahr 2011 in der Erprobungsphase keine Überprüfung der Erreichung der Ziele durch das Sozialministerium durchgeführt wurde, wird zukünftig im § 4 die Zielsteuerung formuliert. Im § 4 „Dialoge zur Zielsteuerung“ wird im Absatz 1 festgelegt, dass das Staatsministerium und der Landkreis unterjährig in regelmäßigen Abständen Dialoge zur Entwicklung der Zielindikatoren führen sowie im 2. Quartal 2013 einen Dialog zu den Jahresergebnissen 2012 des Jobcenters im Landkreis Würzburg führen.

Weiterhin wird im Absatz 2 des § 4 geregelt, dass unterjährige Abweichungen von den in der Zielvereinbarung dargestellten Haushaltsmitteln und den im § 2 festgelegten gesamtwirtschaftlichen Eckwerten bei der Beurteilung der Zielerreichung Berücksichtigung finden werden.

Die für das Jahr 2012 abzuschließende Zielvereinbarung liegt den Ausschuss-Mitgliedern als Tischvorlage vor.

Nachdem keine weiteren Wortbeiträge mehr gewünscht sind, trägt **Frau stv. Landrätin Schäfer** folgenden **Beschlussvorschlag** vor:

Der Sozialausschuss nimmt die zwischen dem Jobcenter des Landkreises Würzburg und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vorgelegte Zielvereinbarung für das Jahr 2012 zustimmend zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die zwischen dem Jobcenter des Landkreises Würzburg und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vorgelegte Zielvereinbarung für das Jahr 2012 zustimmend zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die zwischen dem Jobcenter des Landkreises Würzburg und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vorgelegte Zielvereinbarung für das Jahr 2012 zustimmend zur Kenntnis.

Beschluss:

Der Sozialausschuss stimmt der zwischen dem Jobcenter des Landkreises Würzburg und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vorgelegten Zielvereinbarung für das Jahr 2012 zu.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: SA/2012.04.16/Ö-4

Fleischmann
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Sozialausschuss	Termin 16.04.2012	Vorlage: FB 32/029/2012
		TOP 5
		öffentlich

Fachbereich: Jobcenter Landkreis Würzburg / Sozialhilfe

Betreff:

Neugestaltung der Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II im Rahmen der Instrumentenreform der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zum 01.04.2012

Sachverhalt:

Mit der Verabschiedung der Instrumentenreform und der Inkraftsetzung zum 01.04.2012 ergeben sich für die Durchführung der Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II für die Jobcenter geänderte Verfahrensweisen, die einer späteren Revision standhalten müssen.

Ziel der Arbeitsgelegenheiten (AGH):

- Ziel der AGH ist die (Wieder-) Herstellung und Aufrechterhaltung der Beschäftigungsfähigkeit
- Mittel- bzw. langfristiges Ziel muss letztendlich die Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt sein – eine reine sozialintegrative Teilhabe am Erwerbsleben auf dem zweiten Arbeitsmarkt ist insoweit rechtlich nicht mehr vereinbar.
- Die AGH ist nur eine mittelfristige Brücke zum ersten Arbeitsmarkt. Eine auf Dauer angelegte AGH ist nicht mehr möglich.

Personenkreis:

- Die Teilnehmerin, der Teilnehmer muss im Arbeitslosengeld II-Bezug sein
- Die Teilnehmerin, der Teilnehmer muss erwerbsfähig sein
- Die Teilnehmerin, der Teilnehmer muss arbeitsmarktfremd sein
- Die Teilnehmerin, der Teilnehmer muss die Perspektive haben, über eine Arbeitsgelegenheit wieder an den Arbeitsmarkt herangeführt werden zu können
- Aus den Zielvorgaben und dem Personenkreis ergeben sich für die Durchführung von Arbeitsgelegenheiten Nachrang gegenüber
 - der Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung
 - gegenüber Qualifizierungsmaßnahmen
 - gegenüber anderen Eingliederungsinstrumenten

Als Handlungsfelder innerhalb der Arbeitsgelegenheit werden beschrieben die

- Heranführung an das Arbeitsleben
- Die Stärkung des Arbeits- und Sozialverhaltens
- Die Veränderung von Perspektiven
- Der Ausgleich individueller Wettbewerbsnachteile

Eignung der Maßnahmeträger:

Das Jobcenter muss zukünftig die Eignung des Maßnahmeträgers für eine gesetzeskonforme, ordnungsgemäße und erfolversprechende Durchführung der Arbeiten feststellen. Für die Genehmigung der Maßnahme ist ein Bewilligungsbescheid zu erlassen. Für die gemäß Bewilligungsbescheid und Maßnahmekonzeption durchzuführenden Arbeiten trägt der Maßnahmeträger die Verantwortung.

Vor Bewilligung ist deshalb zu prüfen:

- Die Zuverlässigkeit und finanzielle Leistungsfähigkeit
- Die Einhaltung gesetzlicher und sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften
- Die tarifrechtliche und ortsübliche Entlohnung des eingesetzten Betreuungspersonals
- Eine maßnahmegerechte und angemessene Ausstattung, die in personeller, sächlicher und räumlicher Hinsicht gegeben sein muss
- Dass die Betreuung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sichergestellt werden kann

Insbesondere die Zusätzlichkeit gem. § 16 d Abs. II SGB II als eine wesentliche Förderungsvoraussetzung muss in den eingereichten Bewilligungsunterlagen hinsichtlich der Planung, Maßnahmekonzeption und Stellenbeschreibung sowie der bisherigen Wahrnehmung der Arbeiten, der Erforderlichkeit der Arbeiten und dem Zeitpunkt der Durchführung vom Antragsteller kommentiert werden.

Exkurs:

In diesem Zusammenhang muss auf die aktuelle Rechtsprechung des BSG verwiesen werden. In 2 Urteilen wurde den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an AGH grundsätzlich ein öffentlich rechtlicher Erstattungsanspruch/Wertersatz bei rechtswidrigen AGH/Ein-Euro-Jobs zugesprochen. Dies bedeutet, dass bei Nichtvorliegen der Fördervoraussetzungen, insbesondere der Zusätzlichkeit der auszuführenden Arbeiten den Hilfeempfängern die reguläre Entlohnung für die ausgeübte Tätigkeit zusteht.

Diese Entscheidungen sind besonders im Hinblick auf den Einsatz von Arbeitsgelegenheiten in den gemeindlichen Bauhöfen zu berücksichtigen.

Zuweisungsdauer:

Die individuelle Zuweisungsdauer des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) ist auf insgesamt 24 Monate innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren begrenzt. Ein dauerhafter Einsatz in AGH kann somit nicht mehr erfolgen. Die Zuweisungsdauer von 24 Monaten beginnt zum Stichtag 01.04.2012.

Zusammenfassung:

Eine AGH ist eine Maßnahme, in der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende und wettbewerbsneutrale Arbeiten verrichten dürfen.

Die bisher zum Teil im Rahmen von AGH durchgeführten Qualifizierungsanteile und Praktika (z.B. Profiling, Bewerbungstraining, Erarbeitung von beruflichen Alternativen und Anschlussperspektiven, Ausgleich schulischer Defizite, Qualifizierungen im niedrighschwelligem Bereich wie z.B. Computer-Kurse, Basispflegekurse) sind nicht mehr Bestandteile der AGH und können nur auf Grundlage der hierfür vorgesehenen Instrumente des SGB II und des SGB III insbesondere im Zusammenhang mit § 16 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III gefördert werden.

Möglich ist jedoch eine Kombination von AGH mit diesen vorgenannten Instrumenten.

Die Förderung erwerbswirtschaftlicher Tätigkeiten im Rahmen der Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante werden durch die Neuregelung des § 16 d SGB II ab 01.04.2012 in die Eingliederungsleistung „Förderung von Arbeitsverhältnissen“ gem. § 16 e SGB II überführt. Besonders im Hinblick auf die AGH-Maßnahmen mit den Gemeinden des Landkreises Würzburg muss für alle eingerichteten Stellen ein Neuantrag und eine entsprechende Bewilligung besonders unter Berücksichtigung der notwendigen Zusätzlichkeit der Arbeiten getroffen werden.

Sachverhalt:

Frau stv. Landrätin Schäfer eröffnet den Tagesordnungspunkt mit dem Hinweis, dass sich damit auch viele Schwierigkeiten in der Umsetzungspraxis ergeben. Sie bittet Herrn Blenk um entsprechenden Sachvortrag.

Mit der Verabschiedung der Instrumentenreform und der Inkraftsetzung zum 01.04.2012 ergeben sich für die Durchführung der Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II für die Jobcenter geänderte Verfahrensweisen, die einer späteren Revision standhalten müssen.

Ziel der Arbeitsgelegenheiten (AGH):

- Ziel der AGH ist die (Wieder-) Herstellung und Aufrechterhaltung der Beschäftigungsfähigkeit
- Mittel- bzw. langfristiges Ziel muss letztendlich die Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt sein – eine reine sozialintegrative Teilhabe am Erwerbsleben auf dem zweiten Arbeitsmarkt ist insoweit rechtlich nicht mehr vereinbar.
- Die AGH ist nur eine mittelfristige Brücke zum ersten Arbeitsmarkt. Eine auf Dauer angelegte AGH ist nicht mehr möglich.

Personenkreis:

- Die Teilnehmerin, der Teilnehmer muss im Arbeitslosengeld II-Bezug sein
- Die Teilnehmerin, der Teilnehmer muss erwerbsfähig sein

- Die Teilnehmerin, der Teilnehmer muss arbeitsmarktfremd sein
- Die Teilnehmerin, der Teilnehmer muss die Perspektive haben, über eine Arbeitsgelegenheit wieder an den Arbeitsmarkt herangeführt werden zu können
- Aus den Zielvorgaben und dem Personenkreis ergeben sich für die Durchführung von Arbeitsgelegenheiten Nachrang gegenüber
 - der Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung
 - gegenüber Qualifizierungsmaßnahmen
 - gegenüber anderen Eingliederungsinstrumenten

Als Handlungsfelder innerhalb der Arbeitsgelegenheit werden beschrieben die

- Heranführung an das Arbeitsleben
- Die Stärkung des Arbeits- und Sozialverhaltens
- Die Veränderung von Perspektiven
- Der Ausgleich individueller Wettbewerbsnachteile

Eignung der Maßnahmeträger:

Das Jobcenter muss zukünftig die Eignung des Maßnahmeträgers für eine gesetzeskonforme, ordnungsgemäße und erfolgversprechende Durchführung der Arbeiten feststellen. Für die Genehmigung der Maßnahme ist ein Bewilligungsbescheid zu erlassen. Für die gemäß Bewilligungsbescheid und Maßnahmekonzeption durchzuführenden Arbeiten trägt der Maßnahmeträger die Verantwortung.

Vor Bewilligung ist deshalb zu prüfen:

- Die Zuverlässigkeit und finanzielle Leistungsfähigkeit
- Die Einhaltung gesetzlicher und sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften
- Die tarifrechtliche und ortsübliche Entlohnung des eingesetzten Betreuungspersonals
- Eine maßnahmegerechte und angemessene Ausstattung, die in personeller, sächlicher und räumlicher Hinsicht gegeben sein muss
- Dass die Betreuung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sichergestellt werden kann

Insbesondere die Zusätzlichkeit gem. § 16 d Abs. II SGB II als eine wesentliche Förderungsvoraussetzung muss in den eingereichten Bewilligungsunterlagen hinsichtlich der Planung, Maßnahmekonzeption und Stellenbeschreibung sowie der bisherigen Wahrnehmung der Arbeiten, der Erforderlichkeit der Arbeiten und dem Zeitpunkt der Durchführung vom Antragsteller kommentiert werden.

Exkurs:

In diesem Zusammenhang muss auf die aktuelle Rechtsprechung des BSG verwiesen werden. In 2 Urteilen wurde den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an AGH grundsätzlich ein öffentlich rechtlicher Erstattungsanspruch/Wertersatz bei rechtswidrigen AGH/Ein-Euro-Jobs zugesprochen. Dies bedeutet, dass bei Nichtvorliegen der Fördervoraussetzungen, insbesondere der Zusätzlichkeit der auszuführenden Arbeiten den Hilfeempfängern die reguläre Entlohnung für die ausgeübte Tätigkeit zusteht.

Diese Entscheidungen sind besonders im Hinblick auf den Einsatz von Arbeitsgelegenheiten in den gemeindlichen Bauhöfen zu berücksichtigen.

Zuweisungsdauer:

Die individuelle Zuweisungsdauer des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) ist auf insgesamt 24 Monate innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren begrenzt. Ein dauerhafter Einsatz in AGH kann somit nicht mehr erfolgen. Die Zuweisungsdauer von 24 Monaten beginnt zum Stichtag 01.04.2012.

Zusammenfassung:

Eine AGH ist eine Maßnahme, in der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende und wettbewerbsneutrale Arbeiten verrichten dürfen.

Die bisher zum Teil im Rahmen von AGH durchgeführten Qualifizierungsanteile und Praktika (z.B. Profiling, Bewerbungstraining, Erarbeitung von beruflichen Alternativen und Anschlussperspektiven, Ausgleich schulischer Defizite, Qualifizierungen im niedrighschwelligem Bereich wie z.B. Computer-Kurse, Basispflegekurse) sind nicht mehr Bestandteile der AGH und können nur auf Grundlage der hierfür vorgesehenen Instrumente des SGB II und des SGB III insbesondere im Zusammenhang mit § 16 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III gefördert werden.

Möglich ist jedoch eine Kombination von AGH mit diesen vorgenannten Instrumenten.

Die Förderung erwerbswirtschaftlicher Tätigkeiten im Rahmen der Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante werden durch die Neuregelung des § 16 d SGB II ab 01.04.2012 in die Eingliederungsleistung „Förderung von Arbeitsverhältnissen“ gem. § 16 e SGB II überführt. Besonders im Hinblick auf die AGH-Maßnahmen mit den Gemeinden des Landkreises Würzburg muss für alle eingerichteten Stellen ein Neuantrag und eine entsprechende Bewilligung besonders unter Berücksichtigung der notwendigen Zusätzlichkeit der Arbeiten getroffen werden.

Debatte:

Herr Kreisrat Hügelschäffer spricht sich weiterhin für die Beibehaltung der 1 Euro Jobs in der bewährten Form aus und schlägt vor, dem Bundesrechnungshof Prüfungen vor Ort durchführen zu lassen, um sich von der Wichtigkeit der Arbeitsgelegenheiten überzeugen zu lassen. Er sieht in den Arbeitsgelegenheiten auch eine präventive Maßnahme für das Gesundheitswesen, in dem hier auch Menschen mit Suchtproblemen durch die Kommunen aufgefangen werden können.

Herr Kreisrat Jungbauer erkundigt sich, wer den Stundensatz von 1 Euro festlegt.

Herr Blenk antwortet hierzu, dass grundsätzlich im Bereich des Jobcenters Würzburg 1 Euro für die Stunde gezahlt wird.

Herr Kreisrat Hügelschäffer erkundigt sich über das Weitere Antrags- und Bewilligungsverfahren zur Einrichtung der Arbeitsgelegenheiten.

Herr Blenk sichert zu, dass die entsprechenden Antragsformulare den Gemeinden zugänglich gemacht werden und dass für jede Einzelmaßnahme der fachliche Diskurs mit dem Jobcenter stattfinden soll, um die entsprechenden Arbeitsgelegenheiten rechtssicher einrichten zu können. Von Seiten des Jobcenters wird hier Herr Kothe als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Herr Kreisrat Mann bewertet die Beibehaltung der Arbeitsgelegenheiten unter dem Aspekt der Zusätzlichkeit für bedeutsam, dass dann wirklich Arbeiten verrichtet werden können, die sonst regulär nicht erfüllbar sind und das dadurch auch eine Wertschätzung der einzelnen Mitarbeiter der Arbeitsgelegenheit verbunden ist.

Frau Kreisrätin Schraud sieht die Gefahr, dass der Nachweis der Zusätzlichkeit sicher oft schwer begründbar ist, da viele Arbeiten auch regulär verrichtet werden könnten und damit die Gefahr des beschriebenen Erstattungsanspruchs/Wertersatzes für die geleistete Arbeit sich stellen kann.

Nachdem keine weiteren Wortbeiträge mehr gewünscht sind, trägt **Frau stv. Landrätin Schäfer** folgenden **Beschlussvorschlag** vor:

Der Sozialausschuss beauftragt das Jobcenter, alle bisherigen Arbeitsgelegenheiten nach der neuen Gesetzeslage zum 01.04.2012 zu überprüfen und zu genehmigen.

Die Maßnahmeträger sind verpflichtet, in ihren Anträgen die Zusätzlichkeit der Arbeiten zu bestätigen. Das Jobcenter weist die Maßnahmeträger auf mögliche Erstattungsansprüche/Wertersatzes hin.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss beauftragt das Jobcenter, alle bisherigen AGH nach der neuen Gesetzeslage zum 01.04.2012 zu überprüfen und zu genehmigen. Die Maßnahmeträger sind verpflichtet, in ihren Anträgen die Zusätzlichkeit der Arbeiten zu bestätigen. Das Jobcenter weist die Maßnahmeträger auf mögliche Erstattungsansprüche/Wertersatzes hin.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss beauftragt das Jobcenter, alle bisherigen AGH nach der neuen Gesetzeslage zum 01.04.2012 zu überprüfen und zu genehmigen. Die Maßnahmeträger sind verpflichtet, in ihren Anträgen die Zusätzlichkeit der Arbeiten zu bestätigen. Das Jobcenter weist die Maßnahmeträger auf mögliche Erstattungsansprüche/Wertersatzes hin.

Beschluss:

Der Sozialausschuss beauftragt das Jobcenter, alle bisherigen AGH nach der neuen Gesetzeslage zum 01.04.2012 zu überprüfen und zu genehmigen und die Maßnahmeträger zu verpflichten, in ihren Anträgen die Zusätzlichkeit der Arbeiten zu bestätigen. Das Jobcenter weist, die Maßnahmeträger auf mögliche Erstattungsansprüche/Wertersatzes hin.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: SA/2012.04.16/Ö-5

Fleischmann
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Sozialausschuss	Termin 16.04.2012	Vorlage: FB 32/035/2012
		TOP 6
		öffentlich

Fachbereich: Jobcenter Landkreis Würzburg / Sozialhilfe

Betreff:

Sonstiges

Sachverhalt:

Ohne

Sachverhalt:

Nachdem zum Tagesordnungspunkt 6 „Sonstiges“ keine weiteren Anträge vorliegen, schließt **stv. Landrätin, Frau Elisabeth Schäfer**, die Sitzung und bedankt sich für die umfangreichen Informationen und angeregten Diskussionen und wünscht allen einen guten Nachhauseweg.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Fleischmann
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

